

# Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes - Landesverband Berlin e.V. (DJV Berlin)

## § 1 Vorsitz und Teilnehmer

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet und geleitet. In einer Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Vorstandes auf der Tagesordnung steht, übergibt der Vorsitzende nach der Eröffnung die Leitung der Versammlung an eine zu wählende Versammlungsleitung.
- (2) Die Versammlungsteilnehmer müssen sich als Mitglieder des DJV Berlin ausweisen und tragen sich bei Betreten des Versammlungsraumes in eine Anwesenheitsliste ein. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern kann von der Versammlung durch Beschluss genehmigt werden.

## § 2 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung und die schriftlich eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

## § 3 Vertraulichkeit

Die Versammlung kann beschließen, dass bestimmte Verhandlungspunkte vertraulich behandelt werden.

## § 4 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen zur Sache sollen schriftlich erfolgen.
- (2) Die Worterteilung obliegt dem Versammlungsleiter und erfolgt nach der Reihenfolge der in der Rednerliste verzeichneten Wortmeldungen.
- (3) Ist zu einem Gegenstand der Tagesordnung ein Berichterstatter bestimmt worden, so erhält dieser zuerst das Wort. Er kann nach Schluss der Besprechung nochmals das Wort beanspruchen. Das gleiche gilt für Antragsteller.
- (4) Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für die Sachreferenten.
- (5) Die Redezeit zur Diskussion beträgt höchstens zehn Minuten. Ausnahmen kann die Versammlung genehmigen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann vom Verhandlungsgegenstand abweichende Redner „zur Sache“ rufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie wiederholt gegen die Ordnung oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zu Erklärungen oder Erläuterungen ergreifen. Will er sich an der Diskussion beteiligen, so hat er sich in die Rednerliste einzutragen. Während seiner Ausführungen übernimmt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

## § 5 Anträge

- (1) Anträge während der Versammlung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich übergeben werden. Dies gilt nicht für Abänderungs- und Zusatzanträge; diese sind, wenn sie mündlich gestellt werden, zu protokollieren.
- (2) Über Abänderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Ursprungsantrag abzustimmen. Über am weitesten gehende Abänderungen wird zuerst abgestimmt. Ist ein Eventualantrag für den Fall der Ablehnung eines Antrages gestellt, so ist über ihn erst nach erfolgter Ablehnung des ursprünglichen Antrages abzustimmen.
- (3) Der Vorstand des DJV Berlin ernennt bei Bedarf vor der Mitgliederversammlung eine Antragskommission, deren Mitglieder der Mitgliederversammlung namentlich bekannt gemacht werden. Mitglieder der Antragskommission, die von Anträgen persönlich betroffen sind, sollen kein Votum abgeben, ob die Annahme des jeweiligen Antrages empfohlen oder nicht empfohlen wird, sondern sich der Stimme enthalten. Bei nicht einstimmigem Votum der Antragskommission wird das zahlenmäßige Ergebnis der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Der Versammlungsleiter hat jeden Teilnehmer, der sich zur Geschäftsordnung meldet, jederzeit das Wort zu erteilen. Anträge während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig. Äußert sich der Antragsteller zur Hauptsache, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.
- (2) Wird Schluss der Debatte beantragt und beschlossen, so ist keinem Redner mehr das Wort zu dem betreffenden Gegenstand zu erteilen. Schluss der Debatte kann nur beantragen, wer sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt hat.
- (3) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Über Vorlagen des Vorstandes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Übergang zur Tagesordnung kann nur beantragen, wer sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt hat.
- (4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist vor der Beschlussfassung zur Begründung und auf Verlangen auch einem Antragsgegner das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge nochmals zu verlesen.
- (2) Ist mit der Abstimmung begonnen worden, so kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Der Versammlungsleiter kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Auf Verlangen hat er auch die Stimmenthaltungen festzustellen; diese werden gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung des DJV Berlin jedoch nicht als gültige Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Vor Aufforderung zur Abstimmung kann der Antrag auf geheime schriftliche Abstimmung gestellt werden. § 8 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend. Für die Zählung der Stimmzettel beruft der Versammlungsleiter Stimmzähler.
- (5) Nach jeder Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Die Wahlen des Vorstandes, der Delegierten für den Verbandstag des DJV und des Ehrengerichts werden mit Stimmzettel geheim vorgenommen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann diese auf Antrag durch Handaufhebung vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Kandidatenvorschläge können vor der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied oder von Mitgliedergruppen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DJV Berlin eingereicht werden. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Recht, auf Frage des Versammlungsleiters weitere Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Vor jeder Wahl fragt der Versammlungsleiter die Vorgeschlagenen, ob sie die Kandidatur annehmen; von nicht anwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Erklärung über ihr Einverständnis oder eine entsprechende mündliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des DJV Berlin vorliegen. Mit Beginn des jeweiligen Wahlaktes können weitere Kandidaten nicht mehr benannt werden.
- (5) Ist ein zweiter oder weiterer Wahlgang erforderlich, können keine neuen Kandidaten benannt werden. Stehen für einen zweiten Wahlgang, in dem mehrere Personen gemeinsam zu wählen sind, auf Grund von Rücktritten weniger Kandidaten zur Wahl, als noch zu wählen sind, so muss eine neue Kandidatenaufstellung für die noch zu besetzenden Plätze vorgenommen werden. Der dann folgende Wahlgang gilt wieder als ein erster Wahlgang.
- (6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung der Mehrheit (§ 10 Abs. 8 der Satzung) nicht mitzuzählen.  
Ungültig bei Wahlen sind Stimmzettel, die den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht als nominiert vom Versammlungsleiter bekanntgegeben worden ist, in denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Personen in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, die andere als für die Wahl vorgeschriebene Angaben enthalten.  
Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels, die Abgabe eines durchgestrichenen Stimmzettels.  
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so sind Stimmzettel mit der Aufschrift „Ja“ als Zustimmung und mit der Aufschrift „Nein“ als Gegenstimme gültig.

- (7) Die vom Wahlausschuss ermittelten Ergebnisse teilt der Versammlungsleiter mit.
- (8) Die Ergebnisse der Wahlen der Delegierten und des Ehrengerichts können vom Wahlausschuss in einer Sitzung innerhalb von fünf Tagen nach der Mitgliederversammlung festgestellt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. In diesem Fall sind die Stimmzettel vom Wahlausschuss unter Verschluss der Geschäftsstelle des DJV Berlin zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (9) Die auf der Mitgliederversammlung ermittelten Wahlergebnisse sind in einer besonderen Sitzung des Wahlausschusses innerhalb von fünf Tagen nach der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **§ 9 Protokollierung**

- (1) Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer des DJV Berlin, sofern dieser an der Versammlung teilgenommen hat, sonst von einem weiteren Mitglied der Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll soll neben den Angaben über Wahlen und Beschlüsse (§ 10 Abs. 9 der Satzung), Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Leiters der Versammlung, die Tagesordnung, den Wortlaut der angenommenen Anträge und die wichtigsten Beratungspunkte enthalten. Schriftliche Anträge sind als Anlagen zum Protokoll zu nehmen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, in das Protokoll nach Fertigstellung Einsicht zu nehmen.
- (4) Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen.

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung 18. Oktober 1970 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung 11. Dezember 2013 geändert.